

**1. Satzung  
zur Änderung der Entgeltsatzung "Wasserversorgung"  
der Ortsgemeinde Kottenheim vom 06. März 2015**

**Vom**

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2, 7 und 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1**

**§ 1 Abs. 2 Ziffer 2 und Ziffer 3 werden wie folgt neu gefasst:**

2. Laufende Entgelte zur Deckung der laufenden Kosten, einschließlich der investitionsabhängigen Kosten in Form von wiederkehrenden Beiträgen gemäß § 12 und Gebühren gemäß § 17 dieser Satzung.
3. Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse nach § 24 dieser Satzung

**§ 2**

**§ 12 Abs. 1 und 4 (Erhebung wiederkehrender Beiträge)  
werden wie folgt neu gefasst:**

- (1) Der wiederkehrende Beitrag wird für die **Möglichkeit** des Bezug von Trink-, Brauch- und Betriebswasser erhoben.
- (4) Von den entgeltsfähigen Kosten (§ 11) werden **60 v.H.** als wiederkehrender Beitrag erhoben.

**§ 3**

**§ 17 Abs. 3 (Erhebung Benutzungsgebühren)  
wird wie folgt neu gefasst**

- (3) Von den entgeltsfähigen Kosten (§ 11) werden **40 v.H.** als Benutzungsgebühr erhoben.

**§ 4  
Inkrafttreten**

Die Änderungen zu § 1 Abs. 2 Ziffern 2 und 3 sowie § 12 Abs. 1 Ztreten rückwirkend zum 06. 03.2015 in Kraft,  
die Änderungen des § 12 Abs. 4 und des § 17 Abs. 3 mit Wirkung zum 01.01.2016.

Kottenheim, den \_\_\_\_\_

Ortsgemeinde Kottenheim

Braunstein  
Ortsbürgermeister

(Siegel)

**Hinweis:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 24 Absatz 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 2 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Vordereifel unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 3 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 2 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.